

Auf die Anfrage zum (Jugend-)Gruppenverbot auf dem Campingplatz am Freibad heißt es in der Niederschrift: „Auf dem Campingplatz sind allgemein keine Gruppen gestattet.“ Wo ist dieses Verbot niedergelegt und worauf gründet es sich?

Wir hatten Sie gebeten, uns den Beschluss der Campingplatz-GmbH nebst Begründung dazu bekannt zu geben. Dies ist laut Niederschrift ohne Angabe von Gründen unterblieben. Bitte reichen Sie uns Beschluss und Begründung nach.

Laut Niederschrift haben Sie einen Ausschluss von (Jugend-)Gruppen für rechtlich zulässig erklärt. Worauf stützen Sie diese Rechtsauffassung? Inwiefern stellt der Ausschluss von Gruppen keine unzulässige Benachteiligung gegenüber Einzelgästen und Familien dar?

Im Ausschuss ist gesagt worden, auf anderen Campingplätzen seien Gruppen auch verboten. Wir haben in Schillig, Hooksiel und Friedeburg nachgefragt. Überall sind Gruppen zugelassen. Wo außer in Schortens/Jever sind Gruppen unerwünscht und verboten?

In der Niederschrift heißt es, für den Betrieb des Campingplatzes sei „ausschließlich“ die GmbH-Gesellschafterversammlung zuständig. Dies trifft nicht zu. So haben sich die Ratsgremien in der Vergangenheit z.B. mit der Zulassung von Dauercampern und mit der Saisondauer beschäftigt. Auch haben die Ratsvertreter in der Gesellschafterversammlung laut NGO „die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden“ (§ 111, Abs. 1). Es ist also völlig legitim, wenn im Fachausschuss und im Rat darüber gesprochen wird, ob die Kommune ein Interesse am Ausschluss von (Jugend-)Gruppen hat.

Unsere Wählergruppe ist der Ansicht, dass der Campingplatz insbesondere einheimischen Jugendgruppen offen stehen muss. Diese waren in der Vergangenheit die Hauptnutzer des alten Zeltplatzes und dürfen nicht vertrieben werden. Unsere Bürger, die den Campingplatz finanzieren, haben Anspruch darauf, dass ihre Kinder ihn nutzen dürfen. Da über unseren Antrag bzw. unsere Anregung, Jugendgruppen auf dem Campingplatz ab sofort zuzulassen, nicht abgestimmt worden ist, erneuern und präzisieren wir diesen Antrag wie folgt: Die Ratsvertreter in der GmbH werden aufgefordert, sich für die sofortige Zulassung von Jugendgruppen einzusetzen. Wir bitten, diesen Antrag im Fachausschuss und im Rat zu behandeln.

BM Böhling beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Das Verbot, Gruppen allgemein nicht auf dem Campingplatz zuzulassen, wurde einstimmig auf der Gesellschafterversammlung der Campingplatz GmbH Jever-Schortens am 26. 05. 05. beschlossen. Grund dafür ist, dass 95 Plätze relativ klein sind und der Campingplatz ein Ort der Ruhe und Erholung sein soll.
2. Der Ausschluss von Jugendgruppen ist rechtlich zulässig. Die Betreibergesellschaft ist eine private GmbH, die im Rahmen ihrer Kompetenzen festlegen kann, ob Gruppen zugelassen werden oder nicht.

3. Für den Betrieb des Campingplatzes ist die Gesellschafterversammlung zuständig, die seit dem 24. 02. 2005 besteht. Die Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse in Schortens und Jever datieren aus dem Jahr 2004, da gab es die GmbH noch nicht.
4. Hauptnutzer des alten Zeltplatzes in der Vergangenheit waren Familien und Einzelcamper. Nur 35 % waren Jugendgruppen.